

Infoblatt Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus-Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung werden ab dem akademischen Jahr 2022/23 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierende** können unter bestimmten Bedingungen künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Außerdem können alle Studierenden, **bei Bedarf**, während ihrer Reisezeit durch zusätzliche Reisetage unterstützt werden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Achtung!

Nur wenn Sie die Zusatzförderung **fristgerecht beantragen**, können wir Sie dafür berücksichtigen!

Frist siehe **E-Mail zur Zusatzförderung!**

Inhalt

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen.....	2
Dauer der Förderung.....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail	2
Förderung der zusätzlichen Reisetagen	2
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	3
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung.....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	4
Beantragung	4
Belege	4

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit den zusätzlichen Reisetagen (für nicht umweltfreundliches und „Grünes (umweltfreundliches) Reisen kombinierbar. **Jedoch kann die 250-Euro Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden**, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

reguläre [monatliche Rate](#) für Ihr Land

+ ggf. Reisetage

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

Dauer der Förderung

Die Aufstockung von 250 Euro wird für alle Monate gezahlt, die auch durch die reguläre monatliche Rate finanziert werden. An der Hochschule Bochum werden pro Semester maximal 5 Monate finanziert. Da das Budget jeder Hochschule aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Beispielsweise lag der Förderzeitraum in einigen vergangenen Hochschuljahren z.B. bei maximal 3 oder 4 Monaten Förderung pro Semester, auch wenn der Aufenthalt länger dauerte.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Förderung der zusätzlichen Reisetage

Bei Bedarf können Sie die Finanzierung der zusätzlichen Reisetage beantragen. Bei **nicht umweltfreundlichem Reisen** (Auto, Motorrad, Flugzeug etc.) können **maximal zwei Reisetage** gefördert werden (1 Tag für Hin- und 1 Tag für Rückreise).

Wenn Sie mindestens 51% Ihrer Reise (Hin- UND Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (Fahrrad, Zug, Bus) reisen, können Sie die Finanzierung **der zusätzlichen 6 Reisetage** für „**Grünes (umweltfreundliches) Reisen**“ beantragen (maximal 3 Tage für Hin- und 3 Tage für Rückreise).

Als ein Reisetag gilt ein Tag, an dem **VOR oder NACH** dem tatsächlichen Beginn/Ende des Aufenthalts gereist wird.

z. B. das Studium/Praktikum fängt am 01.09. an und Sie reisen am 31.08. zum Zielort - das bedeutet, Sie nehmen 1 Reisetag in Anspruch.

ABER wenn z.B. Ihre letzte Prüfung am 31. Juli stattfindet und Sie am gleichen Tag zurückreisen, gilt dieser Tag **NICHT** als ein Reisetag.

Die Anzahl der **tatsächlich benötigten** Reisetage wird in der ehrenwörtlichen Erklärung von den Studierenden angegeben.

Die Reisetage zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Es gibt unter Umständen die Möglichkeit, Mehrkosten für Reisen oder Kosten für vorbereitende Reisen zur Erkundung der Gegebenheiten im Fall der Zusatzförderung für

- Studierende mit Kind
- Studierende mit Behinderung
- Studierende mit chronischer Erkrankung

zu übernehmen. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig im International Office beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über

keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Herbstsemester:

1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Frühjahrssemester:

1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie uns das Blatt „Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Programm“ ausgefüllt und unterschrieben per mail zurücksenden. Bitte beachten Sie die in der E-Mail angegebene Frist. Nach der Frist eingegangene Anträge können wir nicht berücksichtigen, da nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B.

ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).